

Merkblatt zur Förderung des „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ für staatlich anerkannte Öko-Modellregionen

A Allgemeine Informationen und Voraussetzungen

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen zur Förderung eines „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ im Rahmen von staatlich anerkannten Öko-Modellregionen. Das Antragsformular zur Förderung des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ sowie alle anderen für den „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ einschlägigen Formulare und Merkblätter stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) unter

www.stmelf.bayern.de/foerderung/oeko-modellregion-planung-und-management zur Verfügung.

Die Förderung erfolgt über Landesmittel aus dem Sonderprogramm BioRegio 2030. Damit soll eine engagierte und aktive eigenverantwortliche Weiterentwicklung der Öko-Modellregionen unterstützt und die regionale Identität gestärkt werden.

Wichtige Hinweise zum Förderablauf:

Die Förderung des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ wird von der Öko-Modellregion jährlich beantragt. Ein Antrag für das Folgejahr ist bereits im laufenden Kalenderjahr möglich. Der „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ ist in dem Jahr zu verwenden, für das er bewilligt wurde. Die Öko-Modellregion ist somit Projektträger und Zuwendungsempfänger.

Für die Kleinprojekte, die die Öko-Modellregion im Rahmen des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ unterstützen soll, stellt der Träger des Kleinprojekts nach erfolgtem Aufruf eine entsprechende Förderanfrage an die Öko-Modellregion. Diese entscheidet über die Anfrage und schließt im Falle der Auswahl mit dem Kleinprojektträger einen privatrechtlichen Vertrag.

Der Aufruf, die Auswahl der Projekte und der Abschluss der privatrechtlichen Verträge sind bereits im Jahr der Antragstellung möglich. Die Kleinprojekte dürfen jedoch erst in dem Jahr, für das der „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ bewilligt wurde, begonnen werden.

Nach Abschluss des Kleinprojekts legt der Kleinprojektträger einen Nachweis über die Durchführung der Maßnahme vor. Die Öko-Modellregion prüft den Durchführungsnachweis und reicht den jeweiligen Förderbetrag an den Kleinprojektträger weiter.

1. Antragsteller

Anträge auf Förderung eines „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ können nur von staatlich anerkannten Öko-Modellregionen gestellt werden.

2. Fördervoraussetzungen

Die Öko-Modellregion muss über ein aktives Öko-Modellregionsmanagement (Umsetzungsbegleitung) verfügen.

Die Öko-Modellregion bestimmt noch vor der Antragstellung eine verantwortliche, die Öko-Modellregion vertretende Stelle mit eigener Rechtspersönlichkeit (Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft, Landkreis, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Zweckverband, Verein etc.), ein Entscheidungsgremium und die Entscheidungskriterien für den weiteren Vollzug.

Das für die Auswahl der Kleinprojekte zuständige Entscheidungsgremium setzt sich paritätisch aus mindestens jeweils einem Vertreter folgender regionaler Akteursgruppen zusammen:

- Kommunale Vertreter aus der Öko-Modellregion (Gemeinde, Landkreis),
- Öko-Erzeugung (Vereine, Verbände, Unternehmen, Privatpersonen usw.),
- Öko-Verarbeitung bzw. -Handel (Vereine, Verbände, Unternehmen, Privatpersonen usw.).

Interessenkonflikte sind auszuschließen. Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums an einem Kleinprojekt persönlich beteiligt ist. Dies trifft auch für Bürgermeister bei der Antragstellung ihrer Gemeinde oder Verbands-/Vereinsvorsitzende bei der Antragstellung ihres Verbandes/Vereins zu. Eine etwaige persönliche Beteiligung ist im Entscheidungsgremium vor der Beschlussfassung abzufragen. Falls eine persönliche Beteiligung vorliegt, ist das betroffene Mitglied des Entscheidungsgremiums vom Auswahlverfahren auszuschließen.

Die zur Auswahl der Kleinprojekte erforderlichen Kriterien können beispielsweise sein:

Beitrag für den Auf- und Ausbau einer regionalen Bio-Wertschöpfungskette, Beitrag zur Verbesserung der Verfügbarkeit von regionalen Bio-Lebensmitteln, Zahl der möglichen Profiteure in der Öko-Modellregion, regionaler Mehrwert, Verbindung zu den Entwicklungszielen der Öko-Modellregion.

Jedem Auswahlkriterium wird eine maximal mögliche Punktzahl zugewiesen, die eine Reihung der zu unterstützenden Kleinprojekte zulässt. Festgelegt wird auch, wie mit der Reihung von Kleinprojekten bei einem Punktegleichstand umgegangen wird.

3. Gegenstand der Förderung

Mit dem „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung des Konzepts der Öko-Modellregion dienen und im Gebiet der Öko-Modellregion liegen.

Unter Berücksichtigung der Ziele von BioRegio 2030 soll der Aufbau regionaler Bio-Wertschöpfungsketten vorangebracht und das Bewusstsein für regionale Bio-Lebensmitteln gestärkt werden.

Förderfähig sind z. B. Kleinprojekte

- zur Stärkung der regionalen Bio-Land- und Ernährungswirtschaft und regionaler Bio-Wertschöpfungsketten,
- zur Verbesserung der regionalen Versorgung mit Bio-Lebensmitteln,
- zur Stärkung des Absatzes von regionalen Bio-Produkten und
- zur Bewusstseinsbildung für Akteure regionaler Bio-Wertschöpfungsketten (Erzeuger, Verarbeiter, Handel, Gastronomie, Verbraucher usw.).

4. Förderausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) der Landankauf,
- c) Kauf von Tieren,

- d) Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen¹ der Grundversorgung,
- e) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- f) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- g) laufender Betrieb,
- h) Unterhaltung,
- i) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- j) einzelbetriebliche Beratung,
- k) Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Umsetzungsmanagements,
- l) Personalleistungen.

B Förderhöhe und Förderbedingungen

1. Art und Höhe der Zuwendung

Die Höhe des „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ beträgt je Öko-Modellregion jährlich max. 50.000 Euro. Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt. Der „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ setzt sich zusammen aus dem Zuschuss von 90 % (max. 45.000 Euro) und einem Eigenanteil der Öko-Modellregion (Erstempfänger) von 10 % (max. 5.000 Euro). Er ist in dem Kalenderjahr zu verwenden, für das er vom Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) bewilligt wurde.

2. Aufgaben der verantwortlichen Stelle

Die verantwortliche Stelle

- reicht den Antrag auf Förderung des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ mit allen erforderlichen Unterlagen beim ALE ein (vgl. Nr. 3),
- informiert die Öffentlichkeit über die Möglichkeit der Förderung von Ökoproyekten,
- weist dabei auf die Förder- und Rahmenbedingungen hin, insbesondere auf die Verwendung des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ in dem Jahr, für das er bewilligt wurde,
- nimmt die jeweilige Anfrage für das Kleinprojekt vom Träger (Letztempfänger) entgegen, prüft diese auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen wie z.B. der Bio-Zertifizierung (ggf. unter Beachtung der De-minimis-Bestimmungen (s. Förderwegweiser unter <http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/075536/>) und legt sie dem Entscheidungsgremium zur Auswahl vor,
- lädt zu den Sitzungen des Entscheidungsgremiums ein, leitet diese, stellt sicher, dass keine Interessenkonflikte bei der Auswahl der Kleinprojekte vorliegen, und dokumentiert die Auswahl der Kleinprojekte,
- veranlasst beim ALE die Ausstellung der De-minimis-Bescheinigungen für ausgewählte Kleinprojekte, die nach den De-minimis-Bestimmungen abgewickelt werden müssen (vgl. Nr. 4),
- schließt mit dem Letztempfänger einen privatrechtlichen Vertrag, mit dem die Umsetzung des Kleinprojekts festgelegt wird (Vorfinanzierung des Kleinprojekts durch den Träger, Maßnahmenbeginn, Termin für die Vorlage des Durchführungsnachweises etc.),
- unterstützt und begleitet den Träger des Kleinprojekts bei der zeitgerechten Vertragserfüllung,

- kontrolliert die Verwendung der Mittel auf Grundlage des vom Letztempfänger vorgelegten Durchführungsnachweises für das Kleinprojekt,
- legt dem ALE den Antrag auf Auszahlung der Zuwendung zum „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ mit allen erforderlichen Unterlagen vor (vgl. Nr. 1 im Abschnitt C Auszahlung und Kontrolle),
- nimmt den vom ALE ausgereichten Zuwendungsanteil für den „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ entgegen und überweist anschließend die Förderbeträge für die Kleinprojekte an die jeweiligen Träger
- teilt den zuständigen Finanzämtern die Auszahlungen an die Träger eines Kleinprojekts (Letztempfänger) mit, sofern eine Mitteilungspflicht nach § 2 Mitteilungsverordnung vorliegt (vgl. Nr. 2 im Abschnitt C Auszahlung und Kontrolle).

3. Antrag auf Förderung des „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“

Die Förderung des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ wird jährlich beim zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung beantragt. Ein Förderantrag für das folgende Kalenderjahr kann bereits im laufenden Jahr gestellt werden. Der Antrag besteht aus dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular mit ergänzenden Angaben zur Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums und zu den Auswahlkriterien.

Kleinprojektträger können auch eine Förderung der Kleinprojekte über das Regionalbudget eines ILE-Zusammenschlusses beantragen, wenn das Kleinprojekt den Zielen der ILE dient und im Gebiet des ILE-Zusammenschlusses liegt. Die Förderung desselben Kleinprojekts über den „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ oder sonstige Förderprogramme der Ländlichen Entwicklung (FinR-LE und DorfR) ist nicht erlaubt.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist für Kleinprojekte zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Die Zuschüsse Dritter oder die finanzielle Beteiligung Dritter werden als Einnahmen von den Gesamtausgaben abgesetzt, dadurch reduzieren sich die zuwendungsfähigen Ausgaben der Kleinprojekte für die Förderung über den „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“.

Zum Ausschluss einer Doppelförderung ist zudem anzugeben, ob einzelne Mitglieder der Öko-Modellregion auch noch an mindestens einer weiteren Öko-Modellregion beteiligt sind und über welche Öko-Modellregion im Falle einer jeweils bewilligten Zuwendung zum „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ die Unterstützung von Kleinprojekten im Gebiet der betroffenen Mitglieder abgewickelt werden soll.

4. De-minimis-Förderfälle

Ist der Träger eines ausgewählten Kleinprojekts Inhaber eines Unternehmens und soll mit der Förderung ein wirtschaftlicher Vorteil erzielt werden, hat dieser zusammen mit der Förderanfrage eine De-minimis-Erklärung für den auf das Unternehmen zutreffenden Unternehmensbereich (z. B. Gewerbe) abzugeben. Die verantwortliche Stelle der Öko-Modellregion prüft anhand der im Förderwegweiser des StMELF zur Verfügung gestellten „Checkliste Beihilfe“, ob durch den wirtschaftlichen Vorteil der Wettbewerb verfälscht und der zwischenstaatliche Handel beeinträchtigt wird. Sofern dies zutreffen sollte, muss beim ALE die Ausstellung einer De-minimis-Bescheinigung beantragt werden. Hierzu sind dem ALE

- eine Kopie der Förderanfrage,

¹ Als Kleinstunternehmen bezeichnet man Unternehmen, die weniger als zehn Mitarbeiter beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme zwei Millionen Euro nicht überschreitet.

- die daraus von der verantwortlichen Stelle ermittelte Zuwendung, die in den privatrechtlichen Vertrag übernommen werden soll,
- und die De-minimis-Erklärung im Original vorzulegen.

Die De-minimis-Bescheinigung wird dann zum Bestandteil des Vertrages. Eine Kopie des abgeschlossenen Vertrages ist in diesem Fall dem ALE zuzuleiten.

Falls das Unternehmen den zulässigen Höchstbetrag für De-minimis-Beihilfen bereits ausgeschöpft hat bzw. der Restbetrag für die beantragte Zuwendung nicht mehr ausreichend ist, ist eine Förderung nicht möglich bzw. kann nur noch das Restkontingent zugewiesen werden.

C Auszahlung und Kontrolle

1. Antrag auf Auszahlung der Zuwendung zum „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“

Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung zum „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ (max. einer pro Jahr) ist dem ALE spätestens zum 31. Oktober des Jahres, für das der Verfügungsrahmen bewilligt wurde, mit der abschließenden Liste der geförderten Kleinprojekte (Projektliste) und einer Kopie des veröffentlichten Aufruftextes vorzulegen. Der Zuwendungsanteil für den „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ wird erst nach Einreichung und Prüfung des Antrags durch das ALE ausgezahlt.

2. Mitteilung an die Finanzbehörden

Auszahlungen an Öko-Modellregionen

Die Höhe der ausgezahlten Zuwendungen an die Öko-Modellregion (Zuwendungsempfänger) ist vom zuständigen ALE aufgrund der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV) vom 07.09.1993 dem jeweils zuständigen Finanzamt mitzuteilen, sofern keine Ausnahme von der Mitteilungspflicht, insbesondere nach § 7 Abs. 1 MV vorliegt. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 MV sind Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 bis 68 AO) verfolgen, nicht mitzuteilen. Ob eine Mitteilungspflicht des ALE besteht, richtet sich somit u.a. nach der Rechtsform der betreffenden Öko-Modellregion.

Auszahlungen an Träger des Kleinprojektes

Die Öko-Modellregionen sind wiederum nach § 2 MV grundsätzlich dazu verpflichtet, die Auszahlungen an die Träger eines Kleinprojektes (Letztempfänger) den zuständigen Finanzämtern mitzuteilen, sofern es sich bei der Öko-Modellregion um eine Behörde im Sinne von § 1 Abs. 1 MV handelt und keine Ausnahme von der Mitteilungspflicht (z.B. nach §§ 2, 7 MV) vorliegt.

Unter einer Behörde im Sinne des § 6 Abs. 1 AO ist jede in den Organismus der Staatsverwaltung eingeordnete, organisatorische Einheit von Personen und sächlichen Mitteln zu verstehen, die mit einer gewissen Selbstständigkeit ausgestattet dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität für die Erreichung der Zwecke des Staates oder von ihm geförderter Zwecke tätig zu sein. Um Behörde zu sein, muss diese öffentliche Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen; hierbei handelt es sich um die Aufgaben, die nach dem öffentlichen Recht dem Staat zugewiesen sind.

Zu den Behörden im Sinne des § 6 Abs. 1 AO und der MV gehören auch sogenannte beliehene Unternehmen, wenn das Unternehmen die ihm aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Regelung übertragene Aufgabe öffentlicher Verwaltung selbstständig im eigenen Namen wahrnimmt (Behörde im funktionalen Sinn).

Die Prüfung, ob sich aus der Mitteilungsverordnung eine Mitteilungspflicht der Öko-Modellregion ergibt, fällt in die

Zuständigkeit der Öko-Modellregion. Zur Unterstützung kann auf das Schreiben des Bundesfinanzministeriums, betreffend der Anwendung der Mitteilungsverordnung (MV) ab 1. Januar 2025 vom 26. September 2023 - IV D 1 - S 0229/22/10002:003; DOK 2023/0926919 - (BStBl. I S. 1663) verwiesen werden.

Zu übermittelnde Daten

Folgende Informationen sind an die Finanzbehörden zu übermitteln:

- Name und Adresse des Zahlungsempfängers,
- Geburtsdatum des Zahlungsempfängers bei natürlichen Personen,
- steuerliches Identifikationsmerkmal,
- Höhe und Tag der Zahlung,
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung,
- Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde.

Das Geburtsdatum und das steuerliche Identifikationsmerkmal sind im Auszahlungsantrag bzw. Durchführungsnachweis anzugeben. Die Auszahlung der Fördermittel setzt das Vorliegen der erforderlichen Daten voraus.

Eigenverantwortliche Erklärungspflichten

Unabhängig von der Informationsweitergabe durch das ALE oder ggf. die Öko-Modellregion sind vom Zuwendungsempfänger bzw. Letztempfänger die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden eigenverantwortlich zu beachten.

3. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Alle Angaben in den Förder- und Zahlungsanträgen sowie in den jeweils beigefügten Unterlagen sind subventionserheblich.

Die Bewilligungsbehörden sind verpflichtet, alle Anträge einer Verwaltungskontrolle zu unterziehen.

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, der Bewilligungsbehörde für die Förderung relevante Informationen mitzuteilen oder
- Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können zum teilweisen oder ganzen Verlust bereits gezahlter Zuwendungen sowie zusätzlich zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Neben der Bewilligungsbehörde steht auch dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, dem Bayerischen Obersten Rechnungshof und den Prüfungsorganen des Bundes das Recht zu, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Zuwendungsempfänger hat dazu alle Unterlagen, die für die Bemessung der Zuwendung von Bedeutung sind, mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindung für die geförderten Kleinprojekte aufzubewahren.

D Sonstiges

1. Hinweise zum Datenschutz

Die mit den Förder- und Zahlungsanträgen einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert. Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus für die Überwachung der Mitteleinzahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

2. Bewilligungsbehörde, Ansprechpartner

Ansprechpartner und Bewilligungsbehörde ist das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) des jeweiligen Regierungsbezirks

Die Anschrift und weitere Informationen zur Organisation sind unter folgender Internetadresse zu finden:

www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/aemter/index.php